

VEREINBARUNG

Zwischen dem Kreisjugendring Stormarn e.V. in Bad Oldesloe, vertreten durch den Vorstand, im folgenden als **KJR** bezeichnet, und der Gemeinde vertreten durch die /den Bürgermeister*in, nachfolgend als **Gemeinde** bezeichnet, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der KJR betreut die Jugendarbeit der Gemeinde im Rahmen dieser Vereinbarung. Der KJR sichert der Gemeinde eine wöchentliche Betreuung mit 3 Fachleistungsstunden vor Ort für 39 Wochen während eines Jahres zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, 3 Fachleistungsstunden wöchentlich in Anspruch zu nehmen. Sie erstattet dem KJR zur Absicherung der Jugendarbeit vor Ort pro Fachleistungsstunde die Kosten gem. § 5 dieser Vereinbarung.

§ 2 Aufgaben des Kreisjugendrings

Der KJR gewährleistet eine weitestgehende Unterstützung bei Fragen in der pädagogischen und konzeptionellen Arbeit mit den Jugendlichen. Hierfür stellt der KJR eine pädagogische Fachkraft zur Verfügung. Jährlich wird ein Erfahrungsbericht über die Nachfrage seitens der Jugendlichen erstellt und der Gemeinde bis zum 1.3. des Folgejahres vorgelegt.

§ 3 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde stellt zur Durchführung der laufenden Arbeit einen ausreichend großen und für die Jugendarbeit geeigneten Raum zur Verfügung. Sie gewährleistet, dass dieser Raum entsprechend der gebuchten Stunden von Jugendlichen genutzt werden kann. Anfallende Kosten für die laufende Arbeit (Materialien etc., ca. 500 Euro jährlich) werden nach Absprache und Nachweis von der Gemeinde übernommen.

§ 4 Zusammenarbeit

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben wird eine enge Zusammenarbeit zwischen dem KJR und der Gemeinde vereinbart. Beide Seiten benennen eine*n Ansprechpartner*in.

§ 5 Kosten

Die Kosten für die Fachleistungsstunde vor Ort betragen 25,-- € pro Stunde. Diese Kosten beinhalten bereits die Personal-, Regie- und Fahrtkosten. Für die Abnahme von 3 Fachleistungsstunden vor Ort pro Woche betragen die Kosten bei 39 Wochen/Jahr $3 \times 25,-- \text{ €/Std.} \times 39 \text{ Wochen} = 2925 \text{ €}$ jährlich. Im Falle vorzeitiger Kündigung sind die vorausbezahlten Beträge der Gemeinde anteilig zu erstatten.

§ 6 Fälligkeit

Die Kosten für die Fachleistungsstunden sind halbjährlich im Voraus zum 10. Januar sowie 10. Juli eines Jahres an den KJR zu überweisen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft.

Falls eine Verlängerung der Vereinbarung gewünscht ist, so muss diese spätestens vier Wochen vor Beendigung der Vereinbarung beim KJR schriftlich eingereicht werden. Ohne entsprechende schriftliche Einreichung verlängert sich die Vereinbarung um ein Jahr. Abweichend hiervon gilt für den KJR eine verkürzte Kündigungsfrist von sechs Wochen in Fällen wirtschaftlicher Unmöglichkeit, Schwangerschaft, dauerhafter Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit (chronische Krankheit), Tod oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der pädagogischen Fachkraft durch Kündigung.

Die Möglichkeit einer fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund für beide Partner wird hiervon nicht berührt.

Bei Änderung der gesetzlichen oder tarifvertraglichen Grundlagen, auf denen die Vereinbarung beruht, verpflichten sich die Parteien, die Regelungen dieser Vereinbarung entsprechend anzupassen. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sind einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt.

Gemeinde

KJR

Ort , den

Bad Oldesloe,

.....
Bürgermeiste_in der Gemeinde

.....
Stefan Kühl
1. Vorsitzender

.....
Christian Wenzel
2. Vorsitzender